

# Jugendordnung des SV Union 08 Böckingen e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SV Union 08 Böckingen e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Organe der Vereinsjugend

- Jugendvollversammlung
- Hauptjugendleiter/in
- Jugendausschuss

### 3.1 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den/die Hauptjugendleiter/in für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### 3.2 Hauptjugendleiter/in

Der/die Hauptjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er/Sie leitet die Jugendvollversammlung und die Jugendausschuss-Sitzungen.

### 3.3 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Hauptjugendleiter/in, den Abteilungsjugendleitern/innen, den Abteilungsjugendsprechern/innen und weiteren Mitarbeitern, die extra bestellt werden können. Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Jugendarbeit.

## § 4 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom/von der Hauptjugendleiter/in geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Diese ist jährlich mindestens einmal von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Vereinsvorstand zufließenden Etat.

## § 5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.